

## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

30.03.2020 Drucksache  $18\overline{/7217}$ 

## Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen) – Auszug aus Drucksache 18/7217 –

Frage Nummer 35 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, unterstützt das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten das in seinem Schreiben vom 26.03.2020 an das Staatsministerium vorgetragene Anliegen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) – Landesverband Bayern e. V., die Endverkaufsbetriebe der bayerischen Baumschulwirtschaft unter der Einhaltung spezieller Vorsorgemaßnahmen des Gesundheitsschutzes zügig wiederzueröffnen und falls ja, zu welchem Zeitpunkt und unter Auflage welcher Hygienevorschriften?

## Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gärtnerische Endverkaufsbetriebe können grundsätzlich der Lebensmittelversorgung dienen und daher grundsätzlich wie der Lebensmitteleinzelhandel behandelt werden. Konkret bedeutet dies, dass das überwiegende Angebot an Lebensmitteln (> 50 Prozent) über Öffnung oder Schließung entscheidet.

Betriebe, bei denen das Angebot zur Lebensmittelversorgung (i. d. R. Gemüse, Obst, Kräuter) überwiegt, dürfen öffnen und dann, ähnlich wie ein Supermarkt ihr gesamtes Sortiment (auch z. B. Zierpflanzen und Zubehör) verkaufen.

Betriebe, bei denen das Angebot zur Lebensmittelversorgung unter 50 Prozent des Umsatzes beträgt, dürfen nur ihr Angebot zur Lebensmittelversorgung (i. d. R. Gemüse, Obst, Kräuter) verkaufen. Sie müssen ihre restlichen Sortimente (z. B. Zierpflanzen und Zubehör) mit einer Absperrung versehen, um zu kennzeichnen, dass dieses Sortiment nicht zum Verkauf steht.

Gärtnerische Endverkaufsbetriebe (klassischerweise Gärtnereien oder Endverkaufsbaumschulen), deren Umsatz üblicherweise fast ausschließlich mit Zierpflanzen oder -gehölzen o. ä. sowie Dienstleistungen und Zubehör erzielt wird, dürfen derzeit nicht öffnen.

Unter den aktuellen Rahmenbedingungen zum Infektionsschutz bleibt den vorgenannten Endverkaufsbetrieben jedoch die Möglichkeit, ihre Kunden über alternative

Wege zu erreichen, beispielsweise mittels Lieferservice (z. B. in Verbindung mit Online-Shop) oder über Gutscheine. Die Möglichkeit, einen Lieferservice einzurichten, steht jedem Einzelhandelsbetrieb offen und sollte soweit als möglich genutzt werden.

Eine Änderung der derzeit geltenden Beschränkungen zur Öffnung von Einzelhandelsgeschäften ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht angedacht.